

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2014

Nr. 2014/1837

Neuendorf: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) und der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Neuendorf reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) eine Teilrevision des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) und eine Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zur Genehmigung ein.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:
 - Teil-GEP, Nutzungsplan „Erschliessung Banacker“, Situation 1:2'000
 - Teil-GWP, Nutzungsplan „Überbauung Banacker“, Situation 1:1'000, rev. 25.04.2014
 - Technische Berichte Teil-GEP und Teil-GWP, rev. 25.04.2014.
- 1.3 Der Teil-GEP „Erschliessung Banacker“ soll den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2005/624 vom 15. März 2005 genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) von Neuendorf ergänzen.
- 1.4 Die Teil-GWP „Überbauung Banacker“ soll die mit RRB Nr. 2005/2501 vom 6. Dezember 2005 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) von Neuendorf ergänzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Banacker“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit RRB Nr. 2011/2649 vom 20. Dezember 2011 genehmigt. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dieses Neubaugebietes sind mit Nutzungsplänen festzulegen.
- 2.2 Verfahren
 - 2.2.1 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf beschloss die Änderung des GEP und der GWP vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 4. Juli 2014 bis 4. August 2014 durchgeführt. Mit Protokollauszug der Gemeinderatsitzung vom 15. September 2014 bestätigt der Gemeinderat, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gelten die Erschliessungspläne als durch den Gemeinderat beschlossen.
 - 2.2.2 Die Auflage der Teil-GWP „Überbauung Banacker“ erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.

2.2.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Versickerungen

2.3.1 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 Bst. a des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

2.3.2 Im Nutzungsplan „Erschliessung Banacker“, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. und 39 PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Der Teil-GEP „Erschliessung Banacker“ sowie die Teil-GWP „Überbauung Banacker“ der Einwohnergemeinde Neuendorf, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.2 aufgelisteten Unterlagen, werden mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Der Teil-GWP kommt gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.3 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.4 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.5 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
- Sonderbauwerke und

– Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP- und GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 850.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 873.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr, Teil-GEP:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80059)
Genehmigungsgebühr, Teil-GWP:	Fr.	250.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>873.00</u>	

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent 1011124

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (Bi/Sch, ad acta 0332.077.03), mit je einem gen. Dossier Teil-GEP- und Teil-GWP-Unterlagen (folgen später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit einem gen. Dossier Teil-GWP (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (mit Belastung im Kontokorrent), mit je zwei gen. Dossiers Teil-GEP- und Teil-GWP-Unterlagen (folgen später) **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit je einem gen. Dossier Teil-GEP- und Teil-GWP-Unterlagen (folgen später)

Amt für Umwelt (Bi/Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung der Teilrevisionen Genereller Entwässerungsplan und Generelle Wasserversorgungsplanung „Banacker“.)